

## Inhalt

A) Stadt Lichtenfels, Hochwasserschutzstelle, Stellungnahme vom 27.03.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	2
B) Landratsamt Lichtenfels, Stellungnahme Naturschutz vom 19. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	3
C) Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 19. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	4
D) Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Stellungnahme vom 18. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	4
E) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung BQ Koordination Bauleitplanung, Stellungnahme vom 27. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	5
F) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 18. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	7
G) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 21. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	11
H) Gemeinde Hochstadt a.Main, Beschluss vom 12. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	18
I) Gemeinde Altenkunstadt, Beschluss vom 19. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	19
J) Stellungnahme aus § 3 Abs. 1 BauGB .....	19

**Hinweis: Die Stellungnahmen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Original veröffentlicht. Einzelne Passagen (= Namensnennungen) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.**

A) Stadt Lichtenfels, Hochwasserschutzstelle, Stellungnahme vom 27.03.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

der geplante RaiBa Bürgersolarpark Bohnberg grenzt an die Gewässer Scheidsbach, Ziegengraben und Seitenarme und liegt vollständig im Einzugsgebiet dieses Gewässersystems. Es handelt sich dabei um Gewässer III. Ordnung für deren Unterhalt und Ausbau die Stadt Lichtenfels und die Gemeinde Hochstadt am Main verantwortlich sind. Für dieses Gewässersystem wird aktuell ein Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept erstellt, da es in den vergangenen Jahren in diesem Gebiet vermehrt zu Überschwemmungen aus Hochwasser- und Starkregenereignissen kam.

Durch den Bau des Solarparks und der damit einhergehenden unvermeidbaren Versiegelung ist zu erwarten, dass es zu einem beschleunigten und erhöhten Oberflächenabfluss kommt, was zu einer nachteiligen Beeinflussung der unterhalb liegenden Gebiete führen wird.

Daher fordert die Stadt Lichtenfels, dass der Niederschlag z.B. aus Starkregenereignissen auf der Fläche des Solarparks soweit

zurückgehalten und gedrosselt werden muss, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung benachbarter oder unterliegender Grundstücke kommt.

Hierfür sind entsprechende Planungen mit hydraulischen Berechnungen der Stadt Lichtenfels, der Gemeinde Hochstadt am Main und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die geplanten Maßnahmen sind mit dem laufenden Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept abzustimmen und muss eine Bestandsaufnahme vor Ort (Bodengutachten, Fotodokumentation und ggf. Vermessung), die Erfassung und Auswertung hydrologischer Planungsgrundlagen (z.B. Bemessungsregen nach KOSTRAAtlas-DWD 2020, Ermittlung von Abflussbeiwerten), sowie hydrotechnische Nachweise in Anlehnung an DWA-A117, DWA-A138 und DWA-M153 umfassen. Die Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung muss mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Sollte es nach Durchführung der Maßnahmen trotzdem zu einem erhöhten Oberflächenabfluss aus dem Solarpark kommen, sind weitere abflussverzögernde Maßnahmen durchzuführen.

Alle Kosten für die Planung, Ausführung und Unterhalt der erforderlichen Maßnahmen sind vom Antragssteller zu tragen.

## B) Landratsamt Lichtenfels, Stellungnahme Naturschutz vom 19. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

### 1. Naturschutz

In der Festsetzung 1.6.4. „Naturschutzrechtliche Kompensation – Maßnahmen“ ist bei Maßnahme A2 in den Festsetzungen lediglich die Anlage einer zweireihigen Hecke erfasst. Diese ist fachlich als dreireihige, freiwachsende mesophile Hecke anzulegen.

Hinweise:

Bei der Sichtung der Unterlagen ist aufgefallen, dass die CEF Flächen (Beiplan 2, Gemarkung Isling) eine eher ungünstige, für die Bewirtschaftung undienliche Form aufweisen, da diese nicht als Rechteck ausgebildet sind. Dies sollte hinsichtlich der späteren Bewirtschaftung auf Praxistauglichkeit geprüft werden.

Erforderliche Gehölzrodungen, Fällungen und das auf Stock setzen von Hecken ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, folglich im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis 28.02. durchzuführen. Das anfallende Schnittgut ist vollständig außerhalb des Baufeldes zu lagern und bis spätestens 28.02. abzufahren, so dass es nicht als Brutmöglichkeit genutzt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass im Februar 2024 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein Schreiben (UMS AZ. 62e-U8645.0-2018/36-55) zur wolfsabweisenden Zäunung von PV-Freiflächenanlagen herausgegeben wurde. In diesem finden sich Möglichkeiten zur Zaungestaltung auf Grund neuer fachlicher Erkenntnisse. Das Schreiben liegt dieser Stellungnahme bei. Wir bitten um Berücksichtigung bei der späteren Bauausführung.

## C) Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 19. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

zu o.g. Vorhaben sind aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Einwände veranlasst. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen durch die 380-kV-Leitung vorbelasteten Standort, auf welchen gemäß LEP 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise realisiert werden sollen.

### Hinweise:

- Innerhalb der umzäunten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich das Baudenkmal D-4-78-139-126. Da somit Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind, kommt der Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) besondere Bedeutung zu. Auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst "[PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz, Stand 18.03.2024](#)" (eingestellt im Energieatlas Bayern > Sonne > Photovoltaik > Themenplattform Planen Genehmigen > Denkmalschutz) wird verwiesen.
- In der Begründung, S. 4 von 29 wird noch die Formulierung aus dem LEP 2018 verwendet ("möglichst"). Es wird gebeten, diese redaktionell anzupassen.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

## D) Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Stellungnahme vom 18. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

der Regionale Planungsverband Oberfranken-West nimmt zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben laut Tektur zur Regionalplankarte 3 "Natur, Landschaft und Erholung" im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 50 f "Forst Langheim östlich Lichtenfels" liegt. Hier kommt gemäß Grundsatz B I 1 1.3.2 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Der Planungsausschuss der Planungsregion Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West – hier: Änderung des Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft" sowie Streichung des Kapitels B III 2 "Erholung" beschlossen. Die Verbindlicherklärung der genannten Verordnung erfolgt im 2. Quartal 2024.

Das Protokoll zur Sitzung ist veröffentlicht und auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Verband/Sitzungen/> einzusehen. Die Tektur zur Regionalplankarte 3 ist auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter Regionalplanung - Regierung von Oberfranken (bayern.de) ersichtlich.

Wir regen daher an, entsprechende Änderung hinsichtlich des betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bereits in der Begründung zu berücksichtigen.

E) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung BQ Koordination Bauleitplanung, Stellungnahme vom 27. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Die Änderung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes im kulturhistorisch bedeutenden Gebiet rund um Klosterlangheim wird grundsätzlich kritisch gesehen, zumal sich südwestlich des Areals die barocke und landschaftsprägende Heiligkreuzkirche sowie mehrere Kleindenkmäler und historische Wegeverbindungen befinden. Das BLfD stellt Bedenken nur unter der Bedingung zurück, wenn sichergestellt wird, dass dies unter

einer Minimierung der baubedingten und optischen Auswirkungen auf die Denkmäler gewährleistet wird.

Diese sind in den Planunterlagen folgendermaßen aufgeführt:

**Minimierung der baubedingten Auswirkungen:**

- Die Bauarbeiten, insbesondere Baustelleneinrichtung und Zuwegungen sollen die allgemeine Zugänglichkeit der markierten Wander- und Radwege im Umfeld des Baudenkmals nicht erheblich einschränken.

**Minimierung der optischen Auswirkungen:**

- Eingrünung in besonders einsehbaren Bereichen: schwer möglich, aufgrund der Exposition
- Freihalten besonders exponierter Bereiche; gegebenenfalls auch Aufbrechen der massiven optischen Wirkung durch Anpassungen und Auflockerungen im Anlagenlayout möglich (Wartungswege und Feuerwehrschnitten)
- Integration vorhandener Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume und Gehölze
- Verzicht auf Werbeanlagen und auf Beleuchtung
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen auf ein absolut notwendiges Maß

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

**Art. 8 (1) BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur

Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 (2) BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

F) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 18. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben **abgelehnt**.

Gründe:

## 1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken- Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu. Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege so wie Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt: Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“

Mit der im vorgelegten Plan angestrebten Extensivierung der Wiesenabschnitte (Aushagerung!) zwischen den Modulen wird die vorliegende Planung allerdings diesen Grundsätzen nicht ansatzweise gerecht. Die vorgesehenen extensiven Bewirtschaftungsformen wie späte (2-schürige) Mahd bzw. Schafbeweidung ändern daran nichts, dabei handelt es sich um Landschaftspflege und eben nicht um hochproduktive Landwirtschaft wie bei der aktuellen Nutzung!

## 2. Qualität der Fläche:

So liegen die Bonitäten der überplanten Flächen zwar meist knapp unter dem Landkreisdurchschnitt und stünden deshalb für eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich zur Verfügung.

Weiter heißt es in der Planung, dass *„eine besondere Qualität für die ackerbauliche Nutzung der Flächen im stadtweiten Vergleich nicht festzustellen“* sei.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns in die qualitative Bewertung der überplanten über **24 ha** (!) großen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche aber auch deren verkehrsmäßige Erschließung und maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen.

Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz stark ansteigender Pachtpreise abzulehnen.

Dabei stellen insbesondere die Flächen Bohnbergacker (8,02 ha), Pülzacker (2,9 ha) und die große (5,4 ha) zusammenhängend bewirtschaftbare Grünlandfläche im Norden und Nordosten des Planungsgebiets landwirtschaftlich wertvolle Flächen dar, also keinesfalls ein vernachlässigbarer Anteil im Planungsgebiet.

Fazit: eine agrarstrukturell relevante landwirtschaftliche Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

### 3. Ausgleichsflächen:

Zunächst kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der folgenden Grundsätze (überhaupt) kein Ausgleichsbedarf entstehen würde (aktuelle Hinweise des STMB):

*Auf der Modulfläche (und nicht nur auf den Randbereichen ist ein arten- und blütenreiches Grünland anzustreben.*

*Dazu wären folgende Maßgaben zu beachten:*

- *Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$  (in der Planung 0,65, hier wäre also eine Anpassung erforderlich*
- *zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen*
- *Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m*
- *Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut*
- *keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*
- *1-bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder alternativ auch*
- *standortangepasste Beweidung oder/auch alternativ Verzicht auf Mulchen*

Bezüglich der Anwendung der Eingriffsregelung schlagen wir - wie im von Ihnen zugrunde gelegten Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" auch vorgesehen - bei der Berechnung des erforderlichen Eingriffsausgleichs hinsichtlich der zugrunde gelegten Wertpunkte der überplanten Eingriffsfläche die Anwendung der **Bayerischen Kompensationsverordnung** vor.

Denn im Leitfaden wird in der Bauleitplanung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es den Gemeinden freisteht, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden der Eingriffs- und Ausgleichsregelung wie eben die BayKompV anzuwenden.

Da diese ursprünglich als maßgebliche Vorlage für den neuen Leitfaden fungiert hatte, erscheint dies folgerichtig, denn sie rückt die **Qualität der Flächen** in den Fokus der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen und bedient damit gerade den entscheidenden neuen Ansatz im „Leitfaden“.

Damit ergeben sich aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht die folgenden Änderungsvorschläge :

Die gemäß „Leitfaden“ in ihrer Planung pauschal vorgenommenen Bewertung mit **3 WP** von Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (0-5 Wertpunkte) ist nach u.E. für FFPV-Anlagen zu allgemein formuliert, da hier in der Regel „Intensivacker“ als Ausgangszustand vorliegt.

Dieser ist als BNT A11u aus der BayKompV aber nur mit **2 WP** bewertet, die höhere Einstufung gem. „Leitfaden“ hat damit einen um 50 % (!) höheren Ausgleichsbedarf zur Folge.

(Der von Ihnen stattdessen zugrunde gelegte „Planungsfaktor“ von 20 % kann diesen Mehrbedarf nur zu einem kleinen Teil wieder ausgleichen).

Um diesen Mehrbedarf an Ausgleichsfläche zu vermeiden, gibt es im Leitfaden die folgende „Öffnungsklausel“ :

"Es bleibt der Gemeinde gleichwohl unbenommen, die empfohlene Vereinfachung ungenutzt zu lassen und auf das Bewertungsschema der Biotopwertliste für BNT mit geringer oder mittlerer naturschutzfachlichen Bedeutung zurückzugreifen, wenn dies geboten erscheint."

Aus agrarstruktureller Sicht ist das regelmäßig der Fall, weshalb aus unserer Sicht diese alternative Vorgehensweise bei FFPV-Anlagen auf Ackerland auch zwingend anzuwenden ist.

Damit könnte in Ihrer Berechnung des Ausgleichsbedarfs dieser deutlich verringert werden oder sich wenigstens eine höhere Überkompensation ergeben und dadurch mittels Ökokonto bei künftigen Verfahren den naturschutzrechtlichen Ausgleichbedarf reduzieren.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem evtl. späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Acker/Grünland genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken, Obstgehölze...) keinen Bestandschutz bekommen dürfen.

**Weiterer Alternativvorschlag** zur pflegeintensiven Neuanlage von Hecken:

Auf Heckenstrukturen, Feldgehölzen usw. die in der Planung abseits der bestehenden Wege oder Randstrukturen vorgesehen sind (hier: an den Grenzen der Flurnummern 317 und 318 (östlicher Rand) sowie 331 und 332 (nördlicher Rand), sollte entweder verzichtet oder alternativ durch Agroforst (Kurzumtriebsplantagen **KUPs**) - Flächen ersetzt werden, auf denen dann Hackschnitzel zur thermischen Verwertung produziert werden könnten.

Dadurch blieben diese Flächen LF und bekämen keinen Biotopcharakter zugesprochen. Deren geringere ökologische Wertigkeit könnte durch entsprechend höhere Flächenanteile ausgeglichen werden, aus unserer Sicht das „kleinere Übel“.

Im Übrigen ein gut zur energetischen und nachhaltigen Zielsetzung der Gesamtplanung passender Ansatz.

Keinesfalls darf die Flur auch **nach** einem evtl. Rückbau nicht stärker zersplittert (und damit schlechter mechanisierbar!) sein als im Bestand!

Deshalb stimmen wir aus agrarstruktureller Sicht den beiden oben bereits beschriebenen Heckenstrukturen nicht zu und bitten um Prüfung alternativer Standorte.

Im übrigen bitten wir um Mitteilung, wie genau mit der durch die Planung erstandenen Überkompensation von **20.658** WP verfahren werden soll, also deren Überführung etwa in ein Ökokonto.

**Artenschutzrechtlicher Ausgleich:**

Ihrem Vorschlag, bei den CEF-Flächen (artenschutzrechtlicher Ausgleich) auf jährlich wechselnden externen Flächen als PIK-Maßnahme Lerchenfenster anzulegen, stimmen wir zu.

#### 4. Künftige Nutzung als Agri-PV-Anlage

Unter 3.1 Raumplanung beschreiben Sie die Konzeption der Anlage als **Agri-PV - Anlage** nach **DIN SPEC 91434** mit Schafbeweidung und damit der zwingend vorgeschriebenen Einhaltung festgelegter Mindesterträge

relativ zur Nutzung ohne PV.

Wir bitten im weiteren Verfahren darum, genauer zu beschreiben, mit welchem Konzept dies bei der vorgesehenen hohen Grundflächenzahl von max. 0,6 erreicht werden soll.

#### 5. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bau-phase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Oberboden und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.

Eine Vermischung darf nicht erfolgen, Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden

### G) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 21. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

zum im Betreff genannten Sachverhalt nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

#### 1. **Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung**

Wasserschutzgebiete oder auch wasserwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die öffentliche Wasserversorgung werden durch die Änderung des FNP und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt.

Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird in der Regel kein Bedarf an Trink- und Brauchwasser und auch kein Schmutzwasseranfall zu erwarten sein. In welchem Maße die Löschwasserbereitstellung erfolgen muss und auch gewährleistet werden kann, ist im Detail mit der örtlichen Feuerwehr bzw. auch dem Kreisbrandrat zu klären.

#### 2. **Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz**

Infolge der unvermeidbaren Versiegelung im Vorhabensbereich kann es im vorhandenen, hängigen Gelände zu einem schnelleren Oberflächenwasserabfluss kommen. Die

nachteilige Beeinflussung benachbarter, unterliegender Grundstücke muss mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird deshalb empfohlen, zwischen den Modulreihen geringtiefe Mulden in hangparalleler Anordnung als kleinräumige Rückhalte- und Versickerungsbereiche anzuordnen. An den Geländetiefpunkten wären im Randbereich der Anlagenfläche z.B. Aufwallungen oder Mulden zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgespülten Oberboden vorzusehen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

### 3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets im Norden und Süden der Vorhabensfläche verlaufen zwei Gewässer dritter Ordnung. Entlang dieser verläuft laut den Kartensystemen der wassersensible Bereich (vgl. Umweltatlas Bayern, Themenbereich „Naturgefahren“ unter <https://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/>), der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es ggf. zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen („Sturzflut“) kommen kann.

Das Scheidebächlein und das andere namenlose Gewässer fließt kurz unterhalb in den Ziegengraben, der vor den Ortschaften Obersdorf und Anger in den Scheidsbach fließt. In diesem Bereich gab es schon Ereignisse, wo es durch starke Niederschläge an den kleinen Gewässern zu Gefährdungen in der Bebauung kam. Die Stadt Lichtenfels und die Gemeinde Hochstadt erarbeitet hier aktuell ein integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept.

Beschleunigter Oberflächenabfluss aus den Einzugsgebieten und damit auch von den beplanten Flächen muss deshalb sicher verhindert werden.

Die Konzentration des Niederschlagswasserabflusses der einzelnen Modultische an der jeweiligen Traufkante führt nach unserer Erfahrung unter den Traufkanten jedoch zu leichten Bodenerosionen und es bilden sich Bodenablauffinnen aufgrund der deutlichen Hangneigung des Geländes, insbesondere bei Starkregenereignissen. Die nachteilige Beeinflussung benachbarter, unterliegender Grundstücke und Bebauung muss mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Besonders die Bereiche, in denen die Hangneigung und die Traufkanten parallel sind (hier der nördliche Bereich) können den Oberflächenabfluss stark beschleunigen. Jedoch sind auch die südlichen Bereiche der Planung aufgrund der hohen Moduldichte kritisch zu beurteilen.

Daher sollten die Grünflächen zwischen den Modultischen muldenartig ausgebildet werden, um den oberflächigen Ablauf zu reduzieren. An den Geländetiefpunkten wären im Randbereich der Anlagenfläche z.B. Aufwallungen oder Mulden zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgespülten Oberboden vorzusehen. Dafür sollte die „Ausgleichsfläche“ in der nördlichsten und südlichsten Ecke des Vorhabensbereiches ggf. verlängert werden.

**Die konkreten Maßnahmen sollen durch die BBB (Bodenkundliche Baubegleitung) vor Ort geplant werden, die räumlichen Gegebenheiten und die entstehenden Tropfkanten berücksichtigen.** Die Maßnahmen müssen nicht flächig erfolgen, sondern nur an den sich abzeichnenden „Brennpunkten“. Dies kann dazu beitragen, bei einem Starkregenereignis Schäden zu vermeiden.

Im Planungsgebiet evtl. vorhandene Entwässerungs- bzw. Wegseitengräben und Drainagen sind zu erhalten bzw. wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

#### 4. Vorsorgender Bodenschutz

##### 4.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25\\_rundschreiben\\_freiflaechen-photovoltaik.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf) bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Hier stehen öffentliche Belange grundsätzlich entgegen. Dazu gehören

- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
  - ⇒ Ein WSG liegt hier nicht vor.
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
  - ⇒ **Diese liegen hier teilweise vor (Grundwasserböden).**
- Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität
  - ⇒ **Diese liegen hier teilweise vor (Bodenschätzung > 43).**

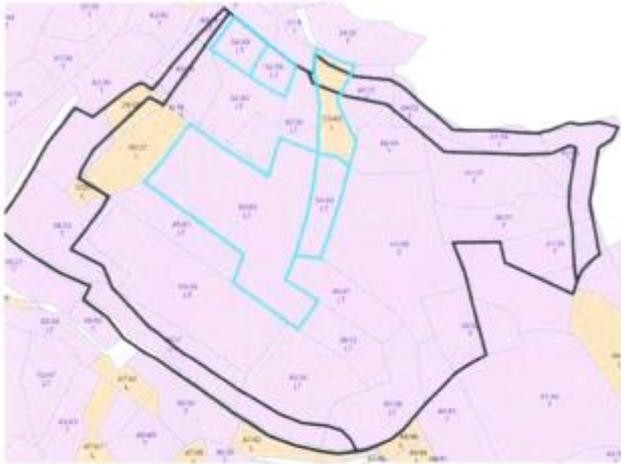
Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §5 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für den hier vorliegenden Standort ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

##### 4.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

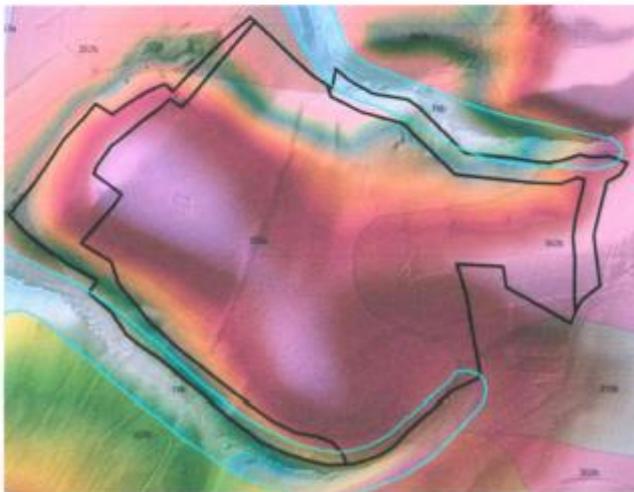
Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Lias. Die Böden sind mit größtenteils tonig und vereinzelt mit Lößlehm überlagert. Staunässe tritt häufig auf. Im Norden und Süden liegen **sensible Grundwasserböden**. Der Standort neigt zu erhöhtem Oberflächenabfluss, was durch Bodenverdichtung und Überstellung mit Modulen verstärkt werden kann. Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 51 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte insbesondere für Chrom, Nickel und Zink zu rechnen.

Auf den Ausgleichsflächen liegen fast ausschließlich niedrige Ackerzahlen vor, was konform geht mit den Vorgaben der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gem. §9 Abs. 2 der BayKompV). Der Landkreis Lichtenfels hat nach der Anlage der oben

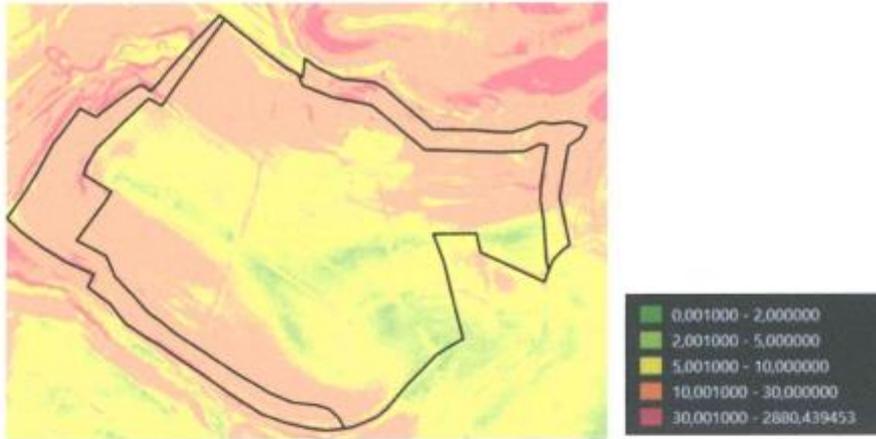
genannten Vollzugshinweise einen Durchschnittswert bei der Ackerzahl von 43 (hier anzuwenden, da fast ausschließlich Ackerflächen betroffen sind) und eine Grünlandzahl von 43. Im Plangebiet liegen teilweise **Böden mit regional überdurchschnittlich hohen Ackerzahlen** vor (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt), die im Regelfall nach Nr. 1 der Anlage zum Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 **Ausschlussflächen für PV-Anlagen** darstellen (vgl. auch [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25\\_rundschreiben\\_freiflaechen-photovoltaik.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf)).



Überdurchschnittlich hohe Bodenschätzungswerte (cyanfarben), PV-Fläche schwarz (Ausgleichsfläche getrennt dargestellt)



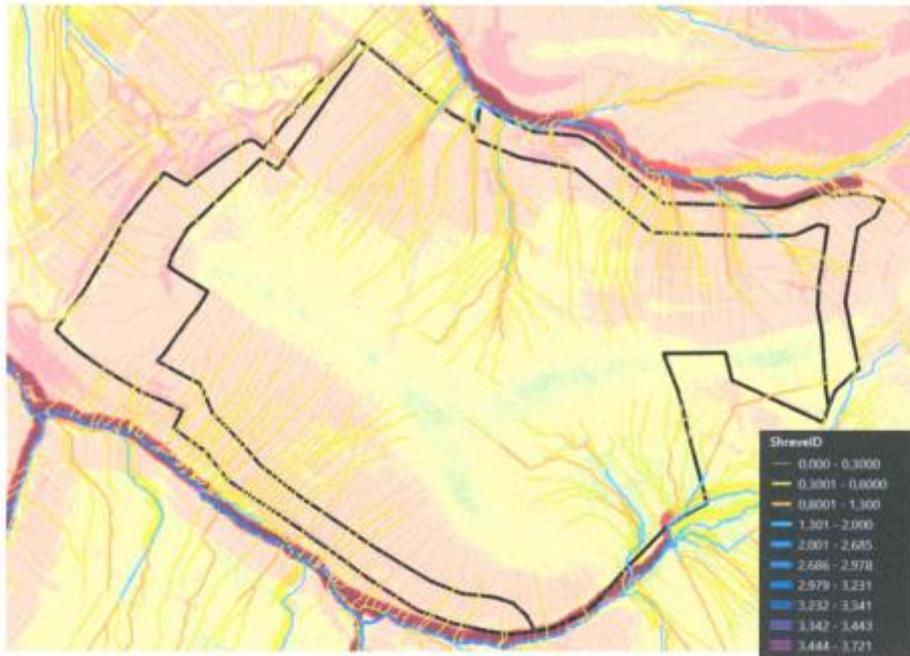
DGM1 mit sensiblen Grundwasserböden (cyanfarben) und ÜBK-Einheiten;



Neigung in %



Sturzflutkarte LfU



Detaillierte Abflussberechnung mittels DGM1 (nach Shreve), im Hintergrund Sturzflut- und Neigungskarte



Belegungsplan mit potentielltem Oberflächenabfluss, im Hintergrund Sturzflutkarte

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- / -

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §8ff BBodSchV zu beachten.
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu betreiben.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM® Wuppermann, o.ä.).
- Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken und darf nicht im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich liegen (v.a. in der Nähe der Grundwasserböden zu beachten).
- Die Bodenfeuchte ist in der Nähe der Rammpfähle möglichst gering zu halten. Im Regenschatten der Solarpaneele ist dies in der Regel bei ebenem Gelände und stark durchlässigen Böden gegeben. Bei geneigten Böden > 2% (DWA, 2020) und nicht durchlässigen Böden sorgt bei auftretendem Oberflächenabfluss die höhere Wasserwegsamkeit entlang der Rammpfähle tendenziell für eine erhöhte Bodenfeuchte und damit höhere Zinkeintragsraten. Eine Kunststoffmanschette kann in diesen Fällen den Zufluss von Oberflächenwasser begrenzen. Insbesondere bei Tierhaltung oder Beweidung ist eine Manschette anzubringen, um den Kontakt mit chemisch aggressiven Ausscheidungen der Weidetiere zu verhindern.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.
- Durch die standörtlichen Begebenheiten und den vorgesehenen Belegungsplan ist bei Starkregen mit erhöhtem Abfluss und Erosion zu rechnen. Die sehr starke Überstellung (s. Belegungsplan) lässt vermutlich infolge Licht- und Feuchtemangel unter den Modulen langfristig nur eine spärliche bis lückenhafte Vegetationsdecke zu. Die bodenkundliche Baubegleitung hat **abflussmindernde und abflussverteilende Maßnahmen** zu planen und durchzuführen. Diese sind anhand der oben eingefügten Kartenausschnitte v.a. in den **steileren Hangbereichen**, in **Rinnen und Mulden**, sowie anhand der **Sturzflutkarte** des LfU und des potentiellen Oberflächenabflusses zu planen. Eine Ortseinsicht zur Detailplanung ist durchzuführen. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind prinzipiell geeignet für diese Maßnahmen, dürften aber nicht ausreichend sein (s. Belegungsplan mit potentielltem Oberflächenabfluss). Eventuell sind die Ausgleichsflächen entsprechend zu erweitern (v.a. in der Nähe zu den sensiblen Grundwasserböden).
- Sollten in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen trotz der ergriffenen Maßnahmen Oberflächenabflüsse festgestellt werden, sind weitere abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.
- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Talabfluss errichtet werden.

- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink in Boden und Grundwasser zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss und Erosion zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Im Zusammenhang mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich von Trafostationen ist das Landratsamt Lichtenfels zu beteiligen.

## H) Gemeinde Hochstadt a.Main, Beschluss vom 12. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

### **2.3 Beteiligung: Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan der Stadt Lichtenfels "RaiBa Bürgersolarpark Bohnberg"**

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat am 11.12.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „RaiBa Bürgersolarpark Bohnberg“, mit Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Bis 22.03.2024 findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt, in diesem Zeitraum hat auch die Gemeinde Hochstadt a.Main als Nachbargemeinde die Gelegenheit sich zu der Planung zu äußern.

In den Unterlagen wird von einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers auf den Flächen ausgegangen und sofern eine Versickerung nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser über angrenzende Gewässer III. Ordnung ablaufen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hochstadt a. Main bittet darum, dass zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer unterbleiben um negative Folgen für die darunter liegenden Bereiche auf Hochstadter Gemeindegebiet, insbesondere entlang des Scheidbaches und in den Ortsteilen Obersdorf und Anger, zu vermeiden. Leitungsführung und Gestattungsvereinbarungen sind noch gesondert zu bewerten. (Trassenführung noch nicht bekannt).

(Es wird bereits ein „Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept Scheidsbach, Ziegengraben“ im Auftrag der Stadt Lichtenfels und der Gemeinde Hochstadt a.Main ausgearbeitet.)

**Abstimmung: 13:0**

## I) Gemeinde Altenkunstadt, Beschluss vom 19. März 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

„Der Bau- und Umweltausschuss äußert folgende Bedenken und Anregungen gegen die Planungen der Stadt Lichtenfels:

Durch die Photovoltaikanlage wird der Eulenberg zu stark eingekesselt. Es wird die Niederschlagswasserentsorgung als problematisch angesehen. Aus Sicht der Jagdpächter werden zu viele Flächen eingezäunt. Damit wird die bejagbare Fläche erheblich reduziert. Die Größe der geplanten Photovoltaikanlage wird als überdimensioniert angesehen und sollte überdacht werden. Es sollte abgewartet werden, bis der Geschäftsführer des Regionalwerks Obermain angetreten ist, damit mit ihm der Raiba Bürgersolarpark Bohnberg mit der Photovoltaikanlage Burkheim und der damit notwendigen Einspeisepunkte abgestimmt werden kann.“

## J) Stellungnahme aus § 3 Abs. 1 BauGB

hiermit melden wir, [REDACTED] und alle Mitbürger welche aus den Unterschriftenlisten zu entnehmen sind, Bedenken gegen das oben genannte geplante Projekt an.

### Begründung:

- Größe der geplanten Anlage überdimensional
- Rodung des Erlenwäldchen
- Entnahme der landwirtschaftlichen Fläche bei hohem Bedarf derselben
- Zerstörung des Lebensraumes für unser heimisches Wild
- Im Umkreis der geplanten Anlage befinden sich bereits riesige PV Freiflächen Anlagen: Klosterlangheim, Obersdorf, Wolfsloch. Weitere befinden sich offensichtlich in Planung: Burkheim, Zeublitz. Somit bleibt irgendwann vom vermeintlichen Gottesgarten nicht mehr viel übrig.
- Einsehbarkeit der Solarfläche von Roth, Lahm, Isling
- PV Freiflächen laufen unter Bebauung und nehmen jetzt schon 1/5 des Flächenverbrauchs ein
- Alternativen, wie z.B. Solarmodule auf bestehenden Industriedächern, Überdachung der Parkplätze von Einkaufszentren, werden weder geprüft noch umgesetzt
- Umzäunung des Solarparks zerschneiden wichtige Lebensräume der Wildtiere. Wechsel der Wildtiere wird zerstört

Des Weiteren wird hier moniert das es keine vernünftige Bürgeraufklärung gibt. Es scheint vielmehr so dass es gewünscht ist so wenig Information wie möglich öffentlich zu kommunizieren.

Beispielsweise wussten viele Bürger, selbst welche direkt in Roth und der näheren Umgebung wohnen, nichts von der Anlage.

Hier handelt es sich wahrlich um ein irrwitziges Großprojekt, die Berichterstattung darüber ist allerdings eher dürftig, bis gar nicht vorhanden. In Anbetracht dessen das jede Gratulation oder Versammlung eines unserer hiesigen Vereine meist mindestens ein halbe Seite mitsamt Fotos in der Tageszeitung wert ist, grenzt die Art der Aufklärung bezüglich der unglückseligen PV-FREIFLÄCHENANLAGE, schon an Verschleierung.

Hiermit fordern wir eine vernünftige öffentliche Aufklärung der Bevölkerung und sehen Ihrem Terminvorschlag mit Freude entgegen.